



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 23

Erscheint nach Bedarf

18. Oktober 2024

Nr. 1-6 Öffentliche Zustellung

Nr. 7 Satzung der Sparkasse Nordschwaben Vom 4. Oktober 2024

Nr. 8 Bekanntmachung Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Nr. 9 Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

Nr. 10 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung eines wasserrechtlichen Plangenehmigung für das Instandsetzen und Sichern eines Ufer- und Betriebsweges auf der linken Donauseite (Fl-km 2509,800 und 2508,000) sowie im Bereich der Wörnitzmündung zwischen Wörnitz-km 0,000 und 0,120 im Stadtgebiet Donauwörth durch die Große Kreisstadt Donauwörth

Nr. 11 Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Geschäftsjahres 2023

Nr. 1

An Herrn Muhammed Keceli, geb. am 19.10.1992, aktuell unbekanntes Aufenthalts, sind vom Landratsamt Donau-Ries Mitteilungen in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513UVG-012571KN, 513 UVG-012572KN und 513 UVG-012573KN ergangen.

Diese Mitteilungen werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie können von Herrn Keceli oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 26.09.2024
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 2

An Herrn Vasil Persteniuk, geb. am 25.10.1972, aktuell unbekanntes Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-005743AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Persteniuk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 3

An Yana (Anna) Krokhalova, geb. am 25.07.1972, aktuell unbekanntes Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries ein Ablehnungsbescheid in Sachen der Soforthilfe Haushalt/Hausrat für das Hochwasser 2024 mit dem Aktenzeichen 42-6453-3 ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Frau Yana (Anna) Krokhalova oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, Zimmer 2.50 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 04.10.2024

Ostertag

Nr. 4

An Herrn Volodymyr Shevchenko, geb. am 14.01.1982, aktuell unbekanntes Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries ein Ablehnungsbescheid in Sachen der Soforthilfe Haushalt/Hausrat für das Hochwasser 2024 mit dem Aktenzeichen 42-6453-3 ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Volodymyr Shevchenko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, Zimmer 2.50 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 04.10.2024

Ostertag

Nr. 5

An Herrn Viktor Frankivskyi, geb. am 12.12.1974, aktuell unbekanntes Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-011694PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Frankivskyi oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 6

Gegen Herrn Mathias Josef ROKA, geb. am 01.09.1991 (letzte bekannte Anschrift: Mühlgasse 6, 86720 Nördlingen), wurde vom VG Augsburg auf Antrag des Landratsamts Donau-Ries am 10.06.2024 ein Beschluss mit dem Aktenzeichen Au 7 V 24.1217 erlassen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Beschluss kann von Herrn Roka oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Beschluss gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 18.10.2024
Landratsamt Donau-Ries

Schweinbeck
Oberregierungsrat

Satzung
der Sparkasse Nordschwaben
Vom 4. Oktober 2024

Die Sparkasse Dillingen – Nördlingen gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Donauwörth mit der Sparkasse Dillingen – Nördlingen vom 1. August 2024 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Juli 2024 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Dillingen – Nördlingen und im Einvernehmen mit dem Zweckverband Sparkasse Donauwörth-Oettingen gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

§ 1
Name, Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Nordschwaben“;

sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Register-Nr. HRA 13377 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassen-zweckverbands „Zweckverband Sparkasse Nordschwaben“. Dieser räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Dillingen a.d. Donau und den Landkreis Donau-Ries mit Ausnahme der Stadt Rain.

§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Nordschwaben, dem als Mitglieder der Landkreis Donau-Ries, die Große Kreisstadt Donauwörth, die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau, die Große Kreisstadt Nördlingen, die Stadt Lauingen (Donau), die Stadt Gundelfingen a.d. Donau, die Stadt Oettingen i. Bay., die Stadt Höchstädt a.d. Donau, der Landkreis Dillingen a.d. Donau, die Stadt Wemding, die Stadt Harburg (Schwaben), die Stadt Monheim und die Stadt Wertingen angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3
Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Niederlassungen und Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Niederlassungen und Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Niederlassung/Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Nordschwaben erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den fünf stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der zentrale Dienstsitz ist in der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau (Handelsniederlassung); Niederlassungen mit Vorstandspräsenz (Hauptstellen) bestehen in der Großen Kreisstadt Donauwörth und der Großen Kreisstadt Nördlingen; eine weitere Niederlassung befindet sich in der Stadt Oettingen i. Bay.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Handelsniederlassung in der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau und der betroffenen Niederlassung/Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenusrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau und das Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Handelsniederlassung in der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau, Königstraße 36, sowie in den Niederlassungen in der Großen Kreisstadt Donauwörth, Reichsstr. 31/33, in der Großen Kreisstadt Nördlingen, Bei den Kornschranken 1, und in der Stadt Oettingen i. Bay., Schlossstraße 32, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist mit Ablauf des 31. Dezember 2024 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Donauwörth. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Sparkasse Donauwörth, “Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau“, „Sparkasse Nördlingen“ und „Sparkasse Dillingen-Nördlingen“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus folgenden 20 Mitgliedern zusammen,
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den fünf stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - den neun Amtsträgern, die am 31. Dezember 2024 bei der Sparkasse Dillingen – Nördlingen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG neben dem Landrat des Landkreises Donau-Ries zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - den fünf Amtsträgern, die am 31. Dezember 2024 bei der Sparkasse Donauwörth gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- ²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der im Jahr 2026 beginnenden und im Jahr 2032 endenden Amtszeit aus folgenden 20 Mitgliedern zusammen,
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den fünf stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - neun von der Versammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - fünf von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl zwei beträgt. ³Die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 30. Juli 2019 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau vom 30. Juli 2019 und Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries vom 1. August 2019) und die Satzung der Sparkasse Donauwörth vom 3. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 2. Februar 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2015 (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 9. April 2015) außer Kraft.

Dillingen, 4. Oktober 2024

Markus Müller
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 8

Die Aufgebotsfrist für das verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 3500401163, lautend auf Herbert Weng, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a. d. Donau, 10.10.24

Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Nr. 9

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

Bekanntmachung:

Am 22.03.2024 hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen im Rahmen einer außerordentlichen Verbandsversammlung die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen einstimmig beschlossen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG)). Bei der Versammlung wurde von der Verbandsversammlung auch die zweckgebundene satzungsgemäße Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach vollständiger Abwicklung der Liquidationsgeschäfte beschlossen.

Der Auflösungsbeschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen sowie der Beschluss über die Verwendung
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 23 vom 18.10.2024

derung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 17.10.2024 genehmigt (§ 62 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG). Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Auflösungsbeschluss wirksam.

Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen wird hiermit mit der Aufforderung an alle Gläubiger des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen bekanntgemacht, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband sind **innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung** beim **Landratsamt Donau-Ries, Haus C, Zimmer 2.95, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth**, schriftlich anzumelden (§ 62 Abs. 3 WVG).

Donauwörth, den 17.10.2024
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

**Öffentliche Bekanntgabe gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG des Bescheids des Landratsamts Donau-Ries vom 17.10.2024 zur Genehmigung der Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen
Genehmigung zur Verwendung des Verbandsvermögens**

Hinweis: Der Bescheid kann ebenso im Landratsamt Donau-Ries, Haus C, Zimmer 2.95, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth nach entsprechender Terminvereinbarung (wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingesehen werden.

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen;
Genehmigung des Auflösungsbeschlusses sowie Genehmigung der Verwendung des Verbandsvermögens**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung Auflösungsbeschluss

Der bei der außerordentlichen Verbandsversammlung am 22.03.2024 in der Garage des Anwesens Möggingen 5, 86655 Harburg (Schwaben) durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen gefasste Beschluss zur Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen wird genehmigt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 WVG).

2. Genehmigung der Verwendung des Verbandsvermögens

Der bei der außerordentlichen Verbandsversammlung am 22.03.2024 in der Garage des Anwesens Möggingen 5, 86655 Harburg (Schwaben) durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen gefasste Beschluss zum zweckgebundenen Übergang des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens an die Stadt Harburg wird genehmigt (§ 63 Abs. 3 Satz 3 WVG).

3. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Am 22.03.2024 fand in der Garage des Anwesens Möggingen 5, 86655 Harburg (Schwaben) die außerordentliche Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Möggingen nach §§ 23 ff. der Verbandsatzung i. V. m. §§ 47 und 48 WVG statt. Zu dieser Verbandsversammlung wurde mit Einladung vom 03.03.2024 geladen.

Unter den Tagesordnungspunkten Nrn. 3 und 4 wurde über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen diskutiert und abgestimmt. Hierbei wurde die Auflösung des WBV beschlossen.

Weiter wurde beschlossen, dass das nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibende Verbandsvermögen an die Stadt Harburg übertragen werden soll. Der Stadtrat der Stadt Harburg hat dieser Vorgehensweise mit Beschluss vom 25.07.2024 zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i. V. m. Art. 2 BayAGWVG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Zur außerordentlichen Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Möggingen nach §§ 23 ff. der Verbandsatzung i. V. m. §§ 47 und 48 WVG wurde mit Einladung vom 03.03.2024 ordnungsgemäß geladen (§ 22 Abs. 1 der Verbandsatzung i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 WVG). Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung i. S. d. § 48 Abs. 2 WVG war gegeben.

Unter Tagesordnungspunkt Nr. 4 wurde über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen abgestimmt. Bei dieser Abstimmung wurde mit der hierfür erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, sogar einstimmig die Auflösung des WBV Möggingen gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG beschlossen.

Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 62 Abs. 1 Satz 2 WVG). Gründe, die gegen die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses stehen, sind nicht erkennbar. Deshalb kann der Auflösungsbeschluss mit diesem Bescheid unter Nr. 1 genehmigt werden.

Bei der Verbandsversammlung am 22.03.2024 wurde gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 WVG auch über die Verwendung des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens abgestimmt. Die Verbandsversammlung fasste mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (einstimmig), dass das verbleibende Verbandsvermögen nach vollständiger Abwicklung der Liquidationsgeschäfte an die Stadt Harburg übergeht. Die für diesen Beschluss einfache Mehrheit wurde somit erreicht.

Der Beschluss über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens bedarf nach § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird unter Nr. 2 dieses Bescheides erteilt. Das Vermögen geht somit auf die Stadt Harburg über.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG). Demnach besteht Kostenfreiheit, nachdem es sich bei den bescheidsgegenständlichen Entscheidungen um Maßnahmen der staatlichen Rechtsaufsicht gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Ostertag
Oberregierungsrat

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 10

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung eines wasserrechtlichen Plangenehmigung für das Instandsetzen und Sichern eines Ufer- und Betriebsweges auf der linken Donauseite (FI-km 2509,800 und 2508,000) sowie im Bereich der Wörnitzmündung zwischen Wörnitz-km 0,000 und 0,120 im Stadtgebiet Donauwörth durch die Große Kreisstadt Donauwörth**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Instandsetzen und Sichern eines Ufer- und Betriebsweges auf der linken Donauseite (FI-km 2509,800 und 2508,000) sowie im Bereich der Wörnitzmündung (Wörnitz-km 0,000 und 0,120) im Stadtgebiet Donauwörth beantragt. Die Maßnahmen finden auf einer Länge von 1,80 km an der Donau sowie von 0,14 km an der Wörnitz statt. Die vorhandenen Baustraßen werden dabei weitgehend naturnah gestaltet, im Bereich Hafenummauer und Wörnitzufer werden Abschnitte mit einer treppenartigen Ufersicherung vorgesehen.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde durch die Große Kreisstadt Donauwörth ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für o. g. Vorhaben eingereicht.

Das Vorhaben der Großen Kreisstadt Donauwörth erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 23 vom 18.10.2024

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Während des Baugeschehens kann es temporär zu Belästigungen der Schutzgüter Mensch und Gesundheit durch Schall und Staub kommen. Diese sind allerdings nur temporär und in einem nicht erheblichen Umfang.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologisches Vielfalt sind durch das Vorhaben keine schweren negativen Auswirkungen zu erwarten. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gewässerlebensraumes wird durch die geplante Geschiebezugabe verbessert, insbesondere für kieslaichende Arten. Temporär kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen im Gewässer, hier v. a. für die standortfesten Muscheln, während Fische sich durch Schwimmen vom Baugeschehen entfernen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung speziell geschützter oder seltener Arten können durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen, dem Bergen der Muscheln sowie des Eingriffs außerhalb der Laichzeiten, deutlich verringert werden.

Das Vorhaben führt zu einem positiven Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild. Mit der Ufersicherung erfolgt eine optische Verbesserung der Ansicht der Historischen Hafenummauer.

Das Schutzgut Fläche wird geringfügig beeinträchtigt, da der Anteil der befestigten Flächen nur leicht erhöht wird.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95, Telefon 0906 74-6193, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 15.10.2024

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 11

**Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU
Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
§ 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des
Lageberichts des Geschäftsjahres 2023**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2024 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 4.806.157,69 € festgestellt. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen. Es verbleibt ein Verlustvortrag von 4.360.759,73 €.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Finanzbuchhaltung der Donau-Ries Klinik Donauwörth (Zimmer-Nr. 2305), vom 04.11.2024 bis 07.11.2024 zwischen 8 und 15 Uhr, am 08.11.2024 zwischen 8 und 12 Uhr und vom 11.11.2024 bis 12.11.2024 zwischen 8 und 15 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Solidaris-Revisions GmbH wurde wie folgt erteilt:

(siehe Anlage)

Donauwörth, 27.09.2024

Jürgen Busse Kathrin Woratsch

Vorstandsvorsitzender Vorstand

Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU
Donauwörth, Nördlingen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie jeweils dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussa-

gen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentli-

che falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 15. Juni 2024



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Bastian Regenhardt
Wirtschaftsprüfer

S Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat